

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

zum Thema:

**Ehemaliger Güterbahnhof Köpenick – ökologisches Gutachten**

und **Antwort** vom 17. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11168  
vom 02.03.2022  
über Ehemaliger Güterbahnhof Köpenick - ökologisches Gutachten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet das Ergebnis des landschaftsökologischen Gutachtens, mit dem der Arten- und Biotopbestand auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal sowie den angrenzenden Flächen des Untersuchungsgebiets analysiert worden ist?

Antwort zu 1:

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick ist ein landschaftsökologisches Gutachten (Fertigstellung Februar 2019) erstellt worden, das neben der Untersuchung vorhandener Arten und Biotope einschließlich der Flächen mit Waldeigenschaft auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Lärm sowie Erholung und Grün-/Freiflächenversorgung betrachtet. Das Gutachten beinhaltet ferner eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Entwicklungsgebiets sowie im Umfeld desselben. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Gebietsentwicklung unter Berücksichtigung der entstehenden Kompensationserfordernisse naturschutzfachlich und planungsrechtlich grundsätzlich möglich ist. Die Kernergebnisse des Gutachtens sind in den Bericht über den Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen eingeflossen.

Frage 2:

Wie wird mit dem Ergebnis als bedeutendem fachgutachterlichem Teil der vorbereitenden Untersuchungen umgegangen?

Antwort zu 2:

Da sich das landschaftsökologische Gutachten zu den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) auf einen frühen Planungsstand bezieht, stellt es noch keine abschließende Ausgleichskonzeption dar, sondern bildet die konzeptionelle Grundlage für eine laufende inhaltliche Aktualisierung, Vertiefung und Weiterentwicklung mit fortschreitender planerischer Konkretisierung der Entwicklungsmaßnahme. Seit Abschluss der VU werden vorbereitende Planungsschritte zur Sicherung von dort vorgeschlagenen Kompensationsflächen innerhalb des Entwicklungsgebiets und in dessen Umfeld durchgeführt, zu denen vor allem die Flächensicherung (teils durch die Vorbereitung des Grunderwerbs), die Durchführung von vertiefenden Boden- und Altlastenuntersuchungen sowie von naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen und Eignungsbewertungen gehören. Darüber hinaus werden laufend weitere Kompensationsflächenpotenziale geprüft und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Mit der für Ende 2022 vorgesehenen Beauftragung von Beratungs- und Koordinierungsleistungen für den Bereich Landschaftsökologie ist die Erarbeitung der übergeordneten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie des Kompensationsmaßnahmenkonzepts mit Flächenpool vorgesehen. Diese Leistungen werden Grundlage für die landschaftsökologischen und freiraumplanerischen Aspekte der Umweltberichte zu den einzelnen Bebauungsplanverfahren im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme sein und in enger Abstimmung mit diesen laufend fortgeschrieben werden.

Frage 3:

Welche Bereiche sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 28 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln)? Können diese erhalten werden? Wie kann eine Integration in die Gebietsentwicklung ermöglicht werden?

Antwort zu 3:

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß den im Rahmen der VU durchgeführten landschaftsökologischen Untersuchungen umfassen einen Eichenmischwald am Nordrand des Entwicklungsgebiets (ca. 462 m<sup>2</sup>; gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 28 NatSchG Bln), Trockenrasen in verschiedenen Bereichen (insgesamt ca. 8000 m<sup>2</sup>; gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 28 NatSchG Bln) sowie ein Rohrglanzgras-Röhricht an der Alten Erpe (ca. 236 m<sup>2</sup>; gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 28 NatSchG Bln). Eichenmischwald, Röhricht sowie ein Teil des Trockenrasens können erhalten werden; für ca. 6200 m<sup>2</sup> Trockenrasen im Süden und Nordwesten sind Ersatzflächen im Nordosten des Entwicklungsgebiets vorgesehen und werden weitere im Umfeld der Entwicklungsmaßnahme derzeit bereits vertiefend untersucht (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Frage 4:

Werden die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vollständig vor Ort geleistet oder an anderen Orten? Falls letzteres, wo findet der ökologische Ausgleich statt und wie groß ist das Kompensationserfordernis?

Antwort zu 4:

Nach Anwendung des Berliner Verfahrens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Rahmen der vorbereitenden landschaftsökologischen Untersuchungen ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, dass die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich kompensiert werden können. Während für das Landschaftsbild eine Aufwertung zu erwarten ist, sind Defizite im Bereich der Biotik (ca. 1000 Wertpunkte) durch die Konkretisierung der bereits vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Entwicklungsgebiets sowie durch die Identifizierung weiterer Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Entwicklungsmaßnahme auszugleichen.

Gemäß BNatSchG müssen streng geschützte Arten und Biotope art- und wertgleich ausgeglichen werden; dies betrifft neben den Trockenrasenbiotopen (siehe auch Antwort zu Frage 3) die vorhandenen Zauneidechsenhabitate (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Mit fortschreitendem Planungsstand und Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs (siehe auch Antwort zu Frage 6) wird eine Aktualisierung und Konkretisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie eine Verortung der zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Frage 5:

Wie wird mit der faunistischen Population umgegangen, da u.a. Fledermäuse und Zauneidechsen nachgewiesen worden sind? Können die Tiere im Gebiet verbleiben oder müssen sie sich andere Habitate suchen; ist geplant, Reptilien umzusiedeln, falls ja, wohin?

Antwort zu 5:

Ein anteiliger Erhalt von Habitaten geschützter Arten ist möglich. Für Zauneidechsen-Ersatzhabitate sind insbesondere Flächen im Nordosten des Entwicklungsgebiets vorgesehen, hinzu kommen der Erhalt von Baumreihen und Biotopverbundstreifen sowie das Anbringen von Fledermausersatzquartieren und (Vogel-)Nisthilfen an Bäumen und Gebäuden der Umgebung. Der anteilige Erhalt von Trockenrasen sowie die naturschutzfachliche Gestaltung von Grün- und Freiflächen einschließlich Gründächern dient dem Schutz der Insektenfauna.

Darüber hinaus werden externe Ersatzhabitate für Zauneidechsen im Umfang von ca. 7-8 ha erforderlich. Hierfür ist die stufenweise Umsiedlung in Flächen des gesamtstädtischen Ökokontos vorgesehen. Habitatansprüche von Fledermäusen und Brutvögeln werden bereits in der laufenden Prüfung von Kompensationspotenzialen im Umfeld der Entwicklungsmaßnahme berücksichtigt und mit dem weiteren Planungsfortschritt konkretisiert (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Frage 6:

Trifft es zu, dass gemäß Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen weitere Informationsveranstaltungen und Bürgerwerkstätten ab Frühjahr 2022 in Verbindung mit dem geplanten Werkstattverfahren zur Qualifizierung der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehen sind? Falls ja, welche Rolle spielt dabei das Ergebnis des landschaftsökologischen Gutachtens, inwieweit sind die Ergebnisse Grundlage für die weitere Beteiligung und Entwicklungsplanung in den Werkstattverfahren?

Antwort zu 6:

Vorbehaltlich der Mittelfreigabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsbewirtschaftung wird im Frühjahr 2022 ein zweistufiges städtebauliches Werkstattverfahren ausgeschrieben. Im Zuge dessen wird es eine Informationsveranstaltung zur Auslobung des Verfahrens sowie insgesamt zwei öffentliche Bürgerwerkstätten geben. Erkenntnisse aus den landschaftsökologischen Untersuchungen im Rahmen der VU sind in die Aufgabenstellung für die Entwurfsteams eingeflossen, sodass die entsprechenden Belange berücksichtigt werden. Das Werkstattverfahren wird voraussichtlich im Sommer/Herbst 2023 abgeschlossen werden. Das Ergebnis ist ein behördenübergreifend abgestimmter städtebaulicher Rahmenplan.

Berlin, den 17.3.22

In Vertretung

Ulker Radziwill

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen